



Statuten

des

UNION SPORTVEREIN ST. BERNHARD / FRAUENHOFEN

in der Fassung vom 25. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4 Aufbringung der Mittel	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Vereinsorgane	5
§ 9 Generalversammlung (GV)	5
§ 10 Aufgabenkreis der GV	6
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes	8
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 14 Die Rechnungsprüfer	9
§ 15 Das Schiedsgericht	10
§ 16 Auflösung des Vereines	10
§ 17 Gender – Formulierung	11

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „ UNION SPORTVEREIN ST. BERNHARD / FRAUENHOFEN“ (im weiteren kurz USV St. Bernhard/Frauenhofen). Er hat seinen Sitz in St. Bernhard und erstreckt seine Tätigkeit in der Gemeinde St. Bernhard / Frauenhofen. Er ist Mitglied der Sportunion Österreich, Landesverband Niederösterreich.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des USV St. Bernhard/Frauenhofen besteht in der Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport. Dabei bekennt sich der USV St. Bernhard/Frauenhofen zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.

Der USV ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, welcher seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- 1) Pflege und Förderung aller Gebiete von Bewegung und Sport für alle Altersstufen
- 2) Abhalten von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im außersportlichen Bereich
- 3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch:

- 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2) Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen.
- 3) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- 4) Sponsoringerträge, Werbeeinnahmen
- 5) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des USV St. Bernhard/Frauenhofen zugeführt wird..
- 6) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich voll und aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den USV St. Bernhard/Frauenhofen vor allem durch finanzielle Förderung unterstützen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich besondere Verdienste um den USV St. Bernhard/Frauenhofen erworben haben. Sie werden hierzu von der Generalversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand ernannt.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit der Verständigung des Mitgliedes über Aufnahme oder Ernennung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ungebührlichen Verhaltens ausgesprochen (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist unter denselben Gründen wie bei einem Ausschluss möglich. Hierüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Außerdem verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung des in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alle drei Jahre statt.

Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an eine vom jeweiligen Mitglied dem Vereinsvorstand bekannt zu gebende Adresse einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur GV sind mindestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zu Tagesordnung gefasst werden.

Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht genießen nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung übertragen werden kann.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, die mit einer Statutenänderung oder der Auflösung des Vereins zusammenhängen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der GV führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der GV

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkten

Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinen max. drei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter, den jeweiligen Sektionsleitern sowie deren Stellvertretern. Darüber hinaus besteht der Vorstand aus bis zu zehn Beiräten.

Der von der GV gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu muss bei der nächstfolgenden GV die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines

Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.

Der Vorstand hat eine Funktionsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann (in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter) schriftlich oder mündlich einberufen. Wenn alle Vorgenannten verhindert sind, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Sind alle Vorgenannten verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 10).

Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. neuen Vorstandmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des Gesamtvorstandes die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung der GV
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Schriftlich Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Disposition) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der GV.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen; diese bedürfen jedoch die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Die jeweiligen Sektionsleiter haben die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen.

Im Falle der Verhinderungen treten an die Stelle der genannten Funktionäre ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4,9,10 und 11 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese GV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen.

§ 17

Gender – Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichtern Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.